

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Unterschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen Abweichen von Testpflicht möglich

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 3, und 5 der 1. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 18.06.2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 unterschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de.

§ 2

Abweichen von Testpflicht möglich

- (1) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht zuzulassen.
- (2) Von der Testpflicht kann im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:
 1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs.1 Satz 1 der 1. ÄVO der 14. EindVO,
 2. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 1. ÄVO der 14. EindVO
 3. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 4 der 1. ÄVO der 14. EindVO

4. Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 1. ÄVO der 14. EindVO

5. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1,3 und 4 der 1. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen

§ 3

Aufheben der Rechtsverordnung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wird diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Tag aufgehoben.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Juli 2021 außer Kraft es sei denn § 3 dieser Rechtsverordnung kommt zur Anwendung.

Stendal, den 28.06.2021



Patrick Puhmann
Landrat



Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet, kann der Landkreis Stendal durch Rechtsverordnung gemäß der in der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, Kultureinrichtungen, geschlossenen Räume von Gaststätten und Einrichtungen der Hochschulgastronomie und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sowie Stadt- und Naturführungen dürfen dann wieder ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten werden.

Im Landkreis Stendal hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert innerhalb der vergangenen 10 Tage zwischen 5 und 1 bewegt. Hotspots oder Gebiete in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht gibt es im Landkreis Stendal nicht.

Aus diesem Grund erlässt der Landrat für das gesamte Gebiet des Landkreises Stendal diese Rechtsverordnung gemäß der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 ohne Einschränkungen.